

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Dezember 2018
Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0234-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1992/J betreffend "den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im CETA-Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung, der mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Erstellung von Listen mit Personen, die willens sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Kapitel 23 und Kapitel 24 des Abkommens zu fungieren, zu vertretenden Standpunkts", welche die Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen am 12. Oktober 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 13 der Anfrage:

1. *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*
2. *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*
3. *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
4. *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
5. *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
 - a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
6. *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
 - a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*

7. *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*
8. *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*
9. *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
10. *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
11. *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
12. *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
13. *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Der anfragegegenständliche Vorschlag wurde am 28. September 2018 vom Rat der Europäischen Union im Format Wettbewerbsfähigkeit einstimmig als A-Punkt angenommen und in Folge im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Eine Umsetzung in österreichisches Recht ist nicht erforderlich. Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung sind durch diesen Beschluss nicht berührt.

Dr. Margarete Schramböck

